

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 sowie 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30. Januar 1996 für den Wochenmarkt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet auf der von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Amt für öffentliche Ordnung bestimmten Fläche zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Fläche sowie die Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Amt für öffentliche Ordnung abweichend festgesetzt wird, wird dies entsprechend der Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen dürfen nur die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegte Gegenstände feilgeboten werden.^{1,2}

(2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

¹ Aufgehoben und geändert durch 1. Änderung vom 02.05.1996.

² Aufgehoben und geändert durch 2. Änderung vom 23.07.2002.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristen oder nicht befristen oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zulassung der Beschicker zum Wochenmarkt erfolgt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Er besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauerzulassung ist schriftlich zu beantragen.

(4) Wenn für einen Standplatz keine Dauerzulassung erteilt oder eine Dauer- oder Tageszulassung während der Monate April bis September bis 8.00 Uhr und während der Monate Oktober bis März bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktaufsicht einem anderen Beschicker eine Tageszulassung für den betreffenden Standplatz erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- 6.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und/oder
- 6.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- 7.1 der Stellplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- 7.2 der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen, andere öffentliche Zwecke oder der Grundstückseigentümerin, der Evangelischen Kirchengemeinde Grenzach benötigt wird,
- 7.3 wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 7.4 ein Standinhaber die aufgrund der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- 7.5 nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 6.1 rechtfertigen würden.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Verkaufseinrichtung gehören und zur Lagerung von Verkaufsmaterialien benötigt werden, sind vor Beginn der Verkaufszeit auf der jeweiligen Fläche hinter dem Verkaufsanhänger, -stand (maximal in einer Breite für den eine Zulassung erfolgt ist) *abzustellen*. Während der Verkaufszeit darf nicht mit Kraftfahrzeugen nachgeliefert werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausgenommen hiervon ist die Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 1.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichnenden Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfallrechts, der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

3.1 Waren im Umhergehen anzubieten,

3.2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

3.3 Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

3.4 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

3.5 warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

2.1 ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2.2 dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

2.3 Verpackungsmaterial und Marktabfälle an ihren Standplätzen, an den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarter Stände zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Grenzach-Wyhlen die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

(3) Inhaber von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen müssen außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese rechtzeitig vor Überfüllung entleeren.

§ 10

Mehrweggeschirr

(1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist auf dem Wochenmarkt untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Mehrweggeschirr, z.B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.

(2) Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

§ 11 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Amt für öffentliche Ordnung und seinem Beauftragten.

§ 12 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet den Teilnehmern am Wochenmarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechenden Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Beschicker haften der Gemeinde für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung ausgehen. Sie stellen die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Gemeinde als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend macht.

§ 13 Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde Grenzach-Wyhlen Marktgebühren, die sich nach der Marktgebührensatzung richten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

- 1.1 den Zutritt gemäß § 4,
- 1.2 den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs.1,
- 1.3 die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
- 1.4 den Auf- und Abbau nach § 6 Abs. 1,
- 1.5 das Wegstellen der Fahrzeuge nach § 6 Abs. 2,
- 1.6 die Verkaufseinrichtung nach § 7 Abs. 1 bis 4,
- 1.7 das Anbringen von Plakaten und Werbung nach § 7 Abs. 6,
- 1.8 das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
- 1.9 das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
- 1.10 das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3.1,
- 1.11 das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3.2,
- 1.12 das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3.3 und 3.4,
- 1.13 das Schlachten von warmblütigen Kleintieren nach § 8 Abs. 3.5,
- 1.14 die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
- 1.15 die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
- 1.16 die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
- 1.17 die Räum- und Streupflicht der Standplätze nach § 9 Abs. 2.1,
- 1.18 die Beseitigung von Verpackungsmaterial und Marktabfällen nach § 9 Abs. 2.3,
- 1.19 die Aufstellung und rechtzeitige Entleerung von Abfallbehältern nach § 9 Abs. 3,
- 1.20 die Verwendung von Mehrweggeschirr nach § 10 Absatz 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 und höchstens DM 1.000,00 bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens DM 500,00 bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (09.02.1996)

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 30.01.1996

(Siegel)

gez. Könsler
Bürgermeister

Anlage zur Wochenmarktsatzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 30.01.1996

1. Der Wochenmarkt findet jede Woche dienstags und samstags statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markttag nicht auf einen anderen Wochentag verlegt (der Markt fällt dann aus).
2. Der Markt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
3. Der Markt findet auf der im beiliegenden Lageplan markierten Fläche des Grundstücks Flst.-Nr. 61 G (vor dem Evangelischen Gemeindehaus, Hauptstraße 32) statt. Nach der Umlegung des Baugebietes „Winkelmatten“ handelt es sich um die Flst.-Nr. 3229 G.

Grenzach-Wyhlen, 30.01.1996

(Siegel)

gez. Könsler
Bürgermeister